

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d0db08a6-3948-32d1-b8f4-5d89ab762075>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter Werkstoffe (TRG 201) Bleche aus Stahl für geschweißte Behälter
Ämtliche Abkürzung	TRG 201
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 4 TRG 201 - Kennzeichnen von Mittel- und Grobblechen [\(1\)](#)

4.1 Jedes Blech muß vor der Lieferung mit folgenden Kennzeichen versehen worden sein:

1. Kennzeichen für das Erschmelzungsverfahren,
2. Kurzname für die Stahlsorte,
3. Zeichen des Blechherstellers,
4. Nummer der Schmelze,
5. Nummer der Probe, wenn dem Blech eine Probe entnommen worden ist,
6. Zeichen des Prüfers; bei Blechen nach [Anlage 1 Gruppe 1](#) nur, wenn dem Blech eine Probe entnommen worden ist.

4.2 Die Kennzeichen müssen dauerhaft sein, und zwar

1. bei Blechdicken > 5 mm durch geeignete Schlagstempel,
2. bei Blechdicken ≤ 5 mm durch andere geeignete Verfahren, die die Wandung nicht in gefährlicher Weise schwächen. Als geeignet sind anzusehen: Farbstempelung, Elektroschreiber, Schlagstempel mit abgerundeten Schneiden und begrenzter Einprägungstiefe.
3. bei Blechdicken ≤ 12,5 mm durch Farbstempelung, jedoch nur bei Blechen, die durch Querteilung von Warmbreitband entstehen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

